

Durchführungsvertrag

Nr. 7-vB 17/24

**zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 17
„Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd
– Bereich Zietlitz“ der Gemeinde Sukow**

zwischen

der Gemeinde Sukow,

vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Horst-Dieter Keding,
Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz

- nachstehend als „**Gemeinde**“ bezeichnet

und

der Energiepark Sukow GmbH & Co. KG

vertreten durch die Geschäftsführer,
Herrn Torsten Hinrichs und Herrn Thorsten Erke,
Obotritenring 40 in 19053 Schwerin,
(Steuer-Nr. 079/184/09682 / Finanzamt Rostock.)

- nachstehend als „**Vorhabenträger**“ bezeichnet
- gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet

wird folgender öffentlich-rechtlicher städtebaulicher Vertrag (Durchführungsvertrag)
gemäß § 11 Abs. 4 i.V.m. § 12 BauGB geschlossen:

Präambel

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 18.02.2021 gemäß § 12 BauGB beantragt, für das geplante Bauvorhaben die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Sukow OT Zietlitz einzuleiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow hat in ihrer Sitzung am 29.08.2023 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd - Bereich Zietlitz" und parallel den Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sukow für den Bereich Zietlitz gefasst.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Vorhabens schließen die Vertragsparteien diesen nachfolgenden Vertrag.

§ 1

Vertragsgebiet / Vertragsgegenstand

- (1) Das Vertragsgebiet ist in der Planzeichnung (Anlage 1) dargestellt und umfasst Teilflächen der Flurstücke 57/1, 59/2, 60 und 61 der Flur 1 in der Gemarkung Zietlitz. Das Vertragsgebiet umfasst auch die Trassen zur Ableitung des erzeugten Stroms sowie Flächen außerhalb des Geltungsbereichs, soweit für diese Flächen Festsetzungen in der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 getroffen sind. Die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes ist über eine bereits bestehende Netzanschlussstrasse zum Umspannwerk Wessin gesichert. Diese Netzanschlussstrasse steht im Eigentum der mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH und wird dem Vorhabenträger über einen Mitbenutzungsvertrag zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde treffen insoweit keine weiteren Erschließungspflichten.
- (2) Vertragsgegenstand ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA), gemäß dem abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4), mit den entsprechenden Ausweisungen von Baufenstern und der Berücksichtigung von Flächen für die Erschließung und naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, die der landschaftsverträglichen Einordnung der technischen Anlage dienen soll.
- (3) Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Planungshoheit den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 und eine 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Zietlitz auf, so dass der Vorhabenträger Rechts- und Planungssicherheit für das Vorhaben erhält.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

- (1) Die Bestandteile des Vertrages sind im Folgenden aufgeführt.
 - Anlage 1 vorhabenbezogener B-Plan Nr. 17 mit Begründung und Umweltbericht
 - Anlage 2 Pachtvertrag mit Grundstückseigentümer
 - Anlage 3 Finanzierungsbestätigung /-nachweis
 - Anlage 4 Vorhaben- und Erschließungsplan
 - Anlage 5 Mitbenutzungsvertrag für die externe Netzanschlussstrasse
 - Anlage 6 Beauftragung des baubegleitenden Bodenschutzes nach DIN 19639
 - Anlage 7 Netzanschlussreservierung WEMAG Netz GmbH
 - Anlage 8 Kostenschätzung zum Rückbau der FF-PVA
 - Anlage 8.1 Rückbaubürgschaft zugunsten des Grundstückseigentümers (beglaubigte Kopie)
 - Anlage 9 Übersicht Kompensationsbilanz (Auszug aus dem LBP)
 - Anlage 10 Vertrag zur Rechteübertragung aus dem Ökokonto LUP-066 und LUP-069 mit

Reservierungsklausel, Maßnahmenbeschreibung und Anerkennungsbescheid
Anlage 11 Kostenschätzung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und
Formulierung der Abnahmezeiträume und -bedingungen
Anlage 12 Maßnahmenblätter A1 / A2 Kompensationsmaßnahmen

§ 3 Beschreibung des Vorhabens

Die Photovoltaikmodule werden in einer Ständerbauform mit einer Höhe bis zu 4,5 m errichtet. Die Module werden auf Stahlgerüsten in Südausrichtung befestigt. Durch die geplante Einbindungstiefe der Rammprofile in den Untergrund und geeignete Fundamente ist die Standfestigkeit der Anlage gewährleistet. Weiterhin werden der Photovoltaikanlage dienende Nebenanlagen, wie Gebäude und Anlagen für elektrische Betriebseinrichtungen errichtet.

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie von ca. 9 MWp wird durch das vorhandene Netz der WEMAG Netz GmbH gewährleistet und dient zum Teil der Deckung des Eigenbedarfs des Kieswerkbetreibers. Der Anschluss an die Mittelspannungsebene des bestehenden Umspannwerkes Wessin in etwa 10 km Entfernung vom Vertragsgebiet über eine erdverlegte Kabeltrasse bereits fertiggestellt und durch die Netzanschlussreservierung der WEMAG Netz GmbH vom 02.07.2024 bestätigt (Anlage 7). Die Erschließung im Vorhabengebiet erfolgt über private Verkehrsflächen.

Die äußere Erschließung erfolgt über die bestehende gemeindliche Straße „Sukower Chaussee“ (Flurstück 284/2 der Flur 2 in der Gemarkung Pinnow). Der Vorhabenträger verzichtet gegenüber der Gemeinde auf eine weitere Herstellung von Erschließungsanlagen (Straßen, Wege, Plätze usw.). Die vorhandene äußere Erschließung wird in vollem Umfang anerkannt. Wenn für den Netzanschluss eine Nutzung des Flurstücks notwendig ist, gewährt die Gemeinde ein entsprechendes Leitungsrecht, welches in einem separaten Gestattungsvertrag geregelt wird. Die Kosten für die Eintragung trägt der Vorhabenträger.

§ 4 Städtebauliche Planung

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Planungshoheit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BauGB auf, so dass der Vorhabenträger die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebenen Photovoltaikprojektes erhält.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht besteht und auch durch diesen Vertrag nicht begründet wird. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.
- (3) Der Vorhabenträger erbringt zu seinen Kosten die städtebaulichen Planungsleistungen der Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB, einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes. Davon umfasst ist insbesondere auch die Erarbeitung aller zur städtebaulichen Planung erforderlichen Gutachten, wie zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes.
- (4) Der Vorhabenträger wird alle erforderlichen Planungsleistungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan durch ein qualifiziertes, in der Bauleitplanung erfahrenes Stadtplanungsbüro erstellen lassen.
- (5) Die Planunterlagen sind der Gemeinde im erforderlichen Umfang in Papier und digital als pdf-Datei sowie im x-plan konformen Datenformat zur Einarbeitung / Einpflege in den Bauleitplanserver M-V zum Eigentum zu übergeben.

§ 5 Durchführungsverpflichtungen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans nach den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Innerhalb dieser Frist müssen alle baulichen Maßnahmen fertiggestellt sein. Die Errichtung des Vorhabens erfolgt durch eine Projektgesellschaft des Vorhabenträgers.
- (2) Die Frist kann um die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, falls die Baugenehmigung oder sonstige baurechtliche Vorhabenzulassungen durch Dritte im Wege der Klage oder der Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden, verlängert werden. Falls beide Verfahrensarten angestrengt werden, ist das länger dauernde Verfahren maßgebend. Die Gemeinde kann die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängern, wenn dies der Vorhabenträger schriftlich beantragt.
- (3) Der Vorhabenträger wird spätestens fünf Monate nach Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans den Bauantrag einreichen und sofern die Baugenehmigung vorliegt spätestens 24 Monate nach Rechtskraft mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen.
- (4) Bei Nichteinhaltung der Fristen nach § 5 Absatz 1 dieses Vertrages kann die Gemeinde gemäß § 12 Absatz 6 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan entschädigungslos aufheben.
- (5) Zur Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans weist der Vorhabenträger Nutzungsrechte an den im Vertragsgebiet gelegenen Flurstücken für die Errichtung und Betrieb der FF-PVA über die Gesamtlaufzeit von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme durch auszugsweise Vorlage des Pachtvertrages (Anlage 2) nach.
- (6) Das Investitionsvolumen für das Gesamtvorhaben beträgt ... €. Der Vorhabenträger ist zur Durchführung der im Vorhaben- und Erschließungsplan beschriebenen bzw. dargestellten Maßnahmen in der Lage. Er ist gemäß Finanzierungsbestätigung der DKB (Bank) finanziell ausreichend leistungsfähig das Vorhaben einschließlich Erschließung herzustellen (Anlage 3).
- (7) Alle ggf. noch erforderlichen Erschließungsarbeiten innerhalb und außerhalb des Vertragsgebietes nimmt der Vorhabenträger zu seinen Kosten vor. Ihm obliegt vollumfänglich die Verkehrssicherungspflicht.
- (8) Die verkehrstechnische Erschließung des Vorhabengebietes ergibt sich aus dem vorausgehenden vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow. Diese Verkehrsflächen im Geltungsbereich des vb. B-Plan Nr. 21 „Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd“ der Gemeinde Pinnow sind in der Anlage 1 ebenfalls dargestellt. Nachzuweisen durch den Vorhabenträger ist die Sicherung der im Weiteren erforderlichen Netzanschlussreservierung (Anlage 7).
- (9) Der Gemeinde ist der Nachweis der dauerhaft gesicherten Ableitung des erzeugten Stroms in Form des Mitbenutzungsvertrages zu erbringen (Anlage 5).
- (10) Die Löschwasserversorgung von mindestens 800l/min (48 m³/h) ist für den Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. Hierbei sind alle Hinweise und Auflagen des Fachdienstes

38 Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beachten und umzusetzen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die eventuell zusätzlich erforderliche feuerwehrtechnische Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Sukow aufgrund während der Laufzeit der Photovoltaikanlage erlassener neuer gesetzlicher oder behördlicher Auflagen zu beschaffen. Der Vorhabenträger übernimmt hierzu anteilmäßig sämtliche Inbetriebnahme-Anschaffungs- und Herstellungskosten über die gesamte Laufzeit der Photovoltaikanlage, wenn die betreffenden Anschaffungen anteilmäßig aufgrund der Photovoltaikanlage erforderlich werden. Hierbei ist eine verursachungsgerechte Zuweisung der zu tragenden Kosten zwischen den Parteien abzustimmen. Die brandschutztechnischen Einrichtungen, die im Rahmen des Vorhabens hergestellt werden, stehen der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgabe des öffentlichen Brandschutzes uneingeschränkt zur Verfügung. Die Vertragsparteien erklären hiermit, die dazu ggf. erforderlich werdenden vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzung dieser Einrichtungen abzuschließen. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Unterweisung der Feuerwehr durchzuführen und die Erledigung der Gemeinde anzuzeigen. Die Instandhaltung der Löschwasserentnahmestellen ist durch jährliche Funktionskontrollen über die Laufzeit der FF-PVA durch den Vorhabenträger zu gewährleisten und zu protokollieren. Vorhabenbedingte Folgekosten von Unfällen, Störungen, Bränden mit Feuerwehreinsätzen sowie sämtliche Wiederherstellungskosten nach Feuerwehreinsätzen, die der Gemeinde nachgewiesenermaßen entstanden sind, sind dieser durch den Vorhabenträger zu ersetzen.

- (11) Das Löschwasser wird über zwei winterfeste Löschwasserentnahmestellen aus dem Kiessee am Ost- und Westrand des Plangebiets durch den Vorhabenträger bereitgestellt. Die Erfüllung dieser Auflage erfolgt in Bezug auf die beauftragte Löschwasserentnahmestelle am Westrand des Planungsgebietes durch Mitnutzung der für den vb. B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Pinnow erstellten Entnahmestelle in dem Bereich. Die Löschwasserentnahmestellen sind so herzustellen und zu erhalten, dass sie von Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können. Hierzu ist es ausreichend, wenn die erforderlichen Anlagenschlüssel in einem Schlüsseltresor am Eingang zum Kieswerk Pinnow Süd für die umliegenden Ortsfeuerwehren hinterlegt werden. Die Aufstellfläche zur Wasserentnahme für die Löschfahrzeuge ist DIN-gerecht herzustellen und zu erhalten. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist vor Inbetriebnahme auszuschildern. Der Übersichtsplan in Anlehnung an DIN 14095 ist mit der Brandschutzbehörde des Landkreises abzustimmen und der Gemeinde zu übergeben. Vor der Fertigstellung des Vorhabens ist eine Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehr mit der Maßgabe der turnusmäßigen Wiederholung durchzuführen.
- (12) Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten Nachnutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist durch den Vorhabenträger ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639 zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und Vorhabenumsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahme) einzubinden. Die Beauftragung eines Fachplaners, Gutachters oder Sachverständigen ist der Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss nachzuweisen (Anlage 6).
- (13) Der Vorhabenträger verpflichtet sich alle rechtskräftig festgesetzten Auflagen und Hinweise aus der Baugenehmigung zu erfüllen bzw. zu berücksichtigen sowie die Hinweise aus dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 17 umzusetzen.

§ 6 Rückbau

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, nach der endgültigen Betriebseinstellung die errichtete FF-PVA innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen. Zurückzubauen sind alle ober- und unterirdischen Anlagenbestandteile im Eigentum des Vorhabenträgers vollständig innerhalb des Vertragsgebietes, einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze (soweit diese nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und von diesem weitergenutzt werden) und sonstigen versiegelten Flächen. Der Rückbau umfasst auch Ausschachtungen und Ablagerungen. Bodenlöcher sind wieder zu verfüllen. Klarstellend wird erwähnt, dass davon nicht die dauerhaft zu erhaltenden Kompensationsmaßnahmen umfasst sind.
- (2) Der Rückbau wird unter Einbeziehung eines Entsorgungsbetriebes vorgenommen. Dieser muss fachkundig sein und über entsprechende Eignungsnachweise verfügen. begleitet. Die Kosten des Rückbaus trägt der Vorhabenträger.
- (3) Die Sicherung der Rückbauverpflichtung wird durch Vorlage der gegenüber dem Grundstückseigentümer erbrachten Bürgschaft (Anlage 8.1) vor Baubeginn nachgewiesen.

§ 7

Verpflichtungen zum Natur-, Arten- und Umweltschutz

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die naturschutzrechtlichen Maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb und außerhalb des Plangebietes, auf seine Kosten durchzuführen, dauerhaft zu sichern und zu erhalten.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Umsetzung der Kompensation durch ein Ökokonto gemäß Umweltbericht Maßnahme 6.2.2. Hierzu wird eine Vereinbarung mit den Inhabern von zertifizierten Ökokonten „Nutzungsverzicht Schlossgarten LWL-3“ (LUP-066) oder „Nutzungsverzicht Schlossgarten LWL-4“ (LUP-069) durch den Vorhabenträger abgeschlossen (Anlage 10).
- (3) Der Vorhabenträger hat vor Baubeginn die Sicherung der Maßnahmen durch Kauf von Ökopunkten mit den Inhabern zertifizierter Ökokonten nachzuweisen (Anlage 10). Nach der vorliegenden Kompensationsbilanz (Anlage 9), deren Richtigkeit im Rahmen der Behördenbeteiligung nicht in Frage gestellt wurde, besteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf. Sollte nachträglich ein weiterer Kompensationsbedarf rechtskräftig festgestellt werden stellt der Vorhabenträger die Gemeinde von entsprechenden Verpflichtungen frei und sorgt vollumfänglich zu seinen Kosten für die erforderliche Kompensation.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Umsetzung der Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Umweltbericht Maßnahme 6.2.1. Dazu wurde mit der Gemeinde Sukow ein Gestattungsvertrag zur Anpflanzung von Bäumen und Hecke vom (...*noch ausstehend*) abgeschlossen. Die Kompensationsmaßnahme Anlage einer Feldhecke auf einer Teilfläche des Flurstücks 43, Flur 1, Gemarkung Zietlitz (Maßnahme 2.21 HzE) und die Kompensationsmaßnahme Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme 2.51 HzE) auf Teilflächen der Flurstücke 445/4, 454/6, 455/11, Flur 2, Gemarkung Sukow ist durch den Vorhabenträger nach Anerkennung der Maßnahmen durch die untere Naturschutzbehörde gemäß den Vorgaben umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Die konkreten Einzelheiten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 17 sind in den Maßnahmenblättern nebst zugehörigem Lageplan (Anlage 12) und im Umweltbericht (Anlage 1) beschrieben.

- (5) Der Vorhabenträger erklärt sich hierzu bereit, den Pflanzplan entsprechend den Vorgaben zu den Maßnahmen 2.21 und 2.51 Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (2018) der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen und diesen bei der Pflanzung umzusetzen sowie die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege im vollen Umfang nachzukommen.
- (6) Der Vorhabenträger setzt die Ausgleichsmaßnahmen spätestens am Ende der Vegetationsperiode um, welche der Errichtung der FF-PVA folgt. Die Anpflanzungen sind als Herbstpflanzung auszuführen. Zur Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind die DIN 18320, DIN 18916, DIN 18919 einzuhalten. Die Gemeinde nimmt die Maßnahmen nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach fünf Jahren ab. Die Unterhaltung ist über die gesamte Laufzeit der FF-PVA durch den Vorhabenträger sicherzustellen. ~~Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen richtet sich ausschließlich nach dem zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Sukow abgestimmten Vertrag über die A&E-Maßnahmen.~~
- (7) Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung aus dem Umweltbericht (4.3.1 bis 4.3.9) sind durch den Vorhabenträger im Vorhaben umzusetzen. Diese sind Offenhaltung der Modulzwischenräume, Zauneidechsen- und bodenbrüterangepasste Mahd, Bauzeitenregelung, ggf. Vergrämung und ökologische Baubegleitung, Schutzzaun Amphibien, Vermeidung von „Fallen“, Kleintiergängigkeit und das Schaffen von Flachwasserbereichen zur Förderung von Amphibien. Der Anzeigepflicht für Funde ist Folge zu leisten. Den Vorgaben des technisch einwandfreien Zustands von Baufahrzeugen und Geräte ist nachzukommen.
- (8) Erstmals ein Jahr nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und danach alle drei Jahre ist der Unteren Naturschutzbehörde über den Erfolg der habitatverbessernden Maßnahmen zu berichten.
- (9) Durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Umwelt geforderte Prüfungen und Maßnahmen hinsichtlich Natur-, Arten- und Umweltschutzes werden auf Kosten des Vorhabenträgers und in seiner Verantwortung durchgeführt. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- (10) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim eine Vereinbarung zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (vgl. § 4 c BauGB) zu treffen (Monitoring), wenn dies im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens von der Unteren Naturschutzbehörde gefordert wird. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Vereinbarung obliegt der Behörde und dem Vorhabenträger. Der Vorhabenträger trägt nach § 8 dieses Vertrages alle damit verbundenen Kosten.

§ 8 Kosten

- (1) Der Vorhabenträger trägt alle Kosten dieses Vertrages und der Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Kosten aller Planungs- und Erschließungsleistungen. Darin inbegriffen sind insbesondere auch die Kosten für, Gutachten, Gebühren und Beurkundungen sowie die des Brandschutzes, der Vorkehrungen zum Schutz vor eventuellen schädlichen Umwelteinwirkungen und die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen.

- (2) Von dem Vorhabenträger wird für die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Crivitz, in der Beschlussfassung vom 27.01.2014 i.H.v. 2.500,00 € erhoben.
- (3) Darüber hinaus trägt er alle Kosten, die ursächlich aus diesem Vertrag und der Durchführung des Vorhabens herzuleiten sind und welche die Gemeinde in Abstimmung mit dem Vorhabenträger übernommen hat oder übernehmen muss. Die Kosten werden durch den Vorhabenträger einen Monat nach Aufforderung durch die Gemeinde unter Nachweis der entstandenen Höhe erstattet.
- (4) Diese vollumfängliche Regelung der Kostentragung des Vorhabenträgers gilt auch für den Fall, dass das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 17 und/oder der 5. Änderung des F-Plans vor deren Rechtskraft, gleich aus welchen Gründen, eingestellt wird oder ein Verfahren zur Anpassung oder zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Veranlassung des Vorhabenträgers und/oder der 5. Änderung des F-Plans durchgeführt werden muss.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Der Vorhabenträger hat vor dem Satzungsbeschluss zur Absicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 17 Sicherheiten durch Übergabe einer beglaubigten Kopie der Rückbaubürgschaft gegenüber dem Grundstückseigentümer (Anlage 8.1) als unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft über die gesamte Laufzeit der FF-PVA bei einer deutschen Bank, Sparkasse oder Versicherung, unter Verzicht der Einrede auf Vorklage nachzuweisen.
- (2) Sollte sich aufgrund späterer Erkenntnisse oder Forderungen der Naturschutzbehörden ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergeben, ist der Vorhabenträger zunächst verpflichtet, das in § 7 Abs.3 benannte Ökopunkte-Konto einzusetzen und, falls nicht verfügbar oder nicht ausreichend, die Kompensation in anderer Weise herzustellen.

§ 10

Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Das Urheberrecht der eingereichten Unterlagen verbleibt beim Verfasser. Der Vorhabenträger hält die Gemeinde von jeglichen urheberrechtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Vorhabenträger stellt mit den durch ihn beauftragten Dritten ein schriftliches Einvernehmen darüber her, dass die Gemeinde die gemäß diesem Vertrag erbrachten Leistungen ohne Zustimmung vervielfältigen und nutzen darf und im Rahmen des eingeräumten Mitbenutzungsrechts darüber entscheidet, ob, wie und in welcher Form diese Leistungen veröffentlicht werden.

§ 11

Ansprüche / Haftung

- (1) Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und 5. Änderung des Flächennutzungsplans besteht nicht und wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet.
- (2) Im Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 Abs. 6 BauGB können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt

auch für den Fall, dass die Nichtigkeit oder Teilnichtigkeit im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens festgestellt wird oder dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Laufe eines gerichtlichen Streitverfahrens für unwirksam erklärt wird.

- (3) Im Fall einer erforderlich werdenden Anpassung der Bauleitplanung durch eine übergeordnete Behörde (Anpassungspflicht) erklärt sich der Vorhabenträger keine Ansprüche gegen die Gemeinde geltend zu machen bzw. stellt sie von Ansprüchen der durch ihn beauftragten Dritten frei.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für das Vorhaben an sich sowie für ein eventuelles satzungs- und / oder vertragswidriges Verhalten des Vorhabenträgers oder durch von ihm beauftragten Dritte.
- (5) Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, der diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.

§ 12 Rechtsnachfolge / Übertragbarkeit

- (1) Der Vertrag ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht übertragbar. Der Vorhabenträger verpflichtet sich gemäß § 12 Absatz 5 BauGB, vor einer beabsichtigten Vertragsübertragung auf einen Rechtsnachfolger die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Ein Vorhabenträgerwechsel ist bei der Gemeinde unter Vorlage eines Handelsregisterauszuges sowie den Nachweisen zum Ausschluss der Gefährdung zur Durchführung des Vorhabens zu beantragen.
- (3) Die Gemeinde ist nur aus wichtigem Grund berechtigt, der Vertragsübertragung zu widersprechen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn aus Sicht der Gemeinde nicht gewährleistet ist, dass die Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber der Gemeinde auch von Rechtsnachfolgern des Vorhabenträgers erfüllt werden.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit einer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus der Haftung entlässt.

§ 13 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertrages unter Abwägung der gegenseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Unabhängig von der Kündigung nach Absatz 1 sind alle vom Vorhabenträger im Rahmen der Durchführung des Vorhabens bereits eingegangenen / ausgelösten Verpflichtungen dieses Vertrages u. a. hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen einzuhalten. Im Rahmen einer Kündigung wird ein gesonderter Vertrag geschlossen, sollten die Regelungen dieses Vertrages nicht ausreichend zur Folgenbewältigung sein.

- (3) Die Gemeinde kann diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 12 Absatzes 1 dieses Vertrages fristlos kündigen, u. a. sofern und soweit feststeht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan endgültig nicht zustande kommt, der Vorhabenträger seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren geführt wird.
- (4) Für den Fall, dass nach Ablauf von einem Jahr ab Vertragsschluss keine rechtsverbindliche Bauleitplanung im Sinne dieses Vertrages vorliegt, kann der Vorhabenträger von diesem Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde auszuüben. Das Rücktrittsrecht nach Satz 1 besteht solange fort, bis der Bebauungsplan in Kraft tritt. Darüber hinaus kann der Vorhabenträger diesen Vertrag fristlos kündigen, sobald endgültig feststeht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht zustande kommt.
- (5) Das Rücktrittsrecht gemäß Satz 1 besteht nicht, wenn und soweit nach dem Stand des Bebauungsplanverfahrens das Bauvorhaben nach § 33 BauGB zulässig ist.
- (6) Die Frist aus Absatz 4 verlängert sich hingegen, wenn gegen den Bebauungsplan ein Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO gestellt werden sollte, um die Dauer des Verfahrens einer Normenkontrolle.

§ 14 Gerichtsstand

- (1) Die Vertragsparteien erklären, dass es sich bei diesem Vertrag um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag handelt. Die Vertragsparteien erkennen daher an, dass für die Klärung etwaiger Streitigkeiten im Vollzug dieses Vertrages die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig ist. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht in Schwerin.
- (2) Dies gilt allerdings nicht für Ansprüche der Vertragsparteien aus zivilrechtlichen Verträgen, die in Erfüllung dieses Vertrages mit Dritten geschlossen werden.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei jeglichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst unter Ausschluss des (ordentlichen) Rechtswegs ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die Vertragsparteien bestimmen den Mediator gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Mediators zustande, wird dieser vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Schwerin bestimmt. Die Benennung bindet die Vertragsparteien.
- (4) Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Vertragsparteien hälftig soweit sie keine andere Vereinbarung treffen. Sollten die Vertragsparteien innerhalb des Mediationsverfahrens nicht zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung finden, so steht es ihnen frei, nach Abschluss des Verfahrens ein staatliches Gericht anzurufen. Der Mediator stellt den Abschluss des Mediationsverfahrens fest.
- (5) Die Vertragsparteien sind durch diese Vereinbarung nicht gehindert, ein notwendiges gerichtliches Eilverfahren durchzuführen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Vorhabenträgers ist erforderlich und ihr wird zum Zweck der Vertragsdurchführung / -erfüllung zugestimmt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der DSGVO.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Vorhabenträger und die Gemeinde erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Dieser Vertrag ersetzt nicht die nach gesetzlichen und satzungrechtlichen Bestimmungen durch den Vorhabenträger zu beantragenden notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen.

Sukow, den

Schwerin, den

Gemeinde Sukow

Vorhabenträger

.....
H.-D. Keding
Bürgermeister

.....
(Geschäftsführer)

.....
.Stellv. des Bürgermeisters

.....
(Geschäftsführer)

Tabelle 11 Berechnung des korrigierten multifunktionalen Kompensationsbedarfs

| Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ] | - | Flächenäquivalent kompensationsmindernde Maßnahme [m ² FÄ] | = | Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ] |
|--|---|---|---|---|
| 254.239 | - | 21.896 | = | 232.343 |

Zusammenfassend erzeugt das Vorhaben einen **korrigierten multifunktionalen Kompensationsbedarf** von **232.343 m²** Eingriffsflächenäquivalenten.

6.2 Maßnahmen der Kompensation

6.2.1 Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches

Anlage einer Streuobstwiese (Maßnahme 2.51 HzE)

Östlich von Sukow auf den Teilflächen der Flurstücke 445/4, 454/6, 455/11 (Flur 2, Gemarkung Sukow) soll Acker in extensives Grünland mit Anpflanzung von Obstgehölzen umgesetzt werden. Die Maßnahme wird hauptsächlich auf Intensivacker durchgeführt. Sie findet weder auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) noch in Rastvogelgebieten der Stufe 3 und 4 (hoch bis sehr hoch) statt. Somit sind die Anforderungen an den Standort erfüllt. Die Maßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Eingriffsbeginn durchgeführt werden.

Die Vorlage eines Pflanzplanes umfasst:

- Die Verwendung von alten Kultursorten
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80-150 m²
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung)
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut)
- Kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis 15. September

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind:

- Ergänzungspflanzungen ab Ausfall von mehr als 10%
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre
- Bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung
- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken

- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren

Die Unterhaltspflege umfasst ein jährlichen Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang wobei die Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken erfolgen soll.

Die Maßnahmen sind in der Regel auf geringwertigen Flächen mit einem Ausgangswert von ≤ 1 (hier Intensivacker). Der Kompensationswert für diese Maßnahme liegt laut HzE (2018) bei 3,0. Auf Grund der Nähe zu Störquellen (Siedlung) muss noch der Leistungsfaktor einbezogen werden. Bei einer Entfernung von weniger als 50 m wird der Kompensationsumfang mit 0,5 multipliziert, bei einer Entfernung von mehr als 50 m mit einem Faktor von 0,85. Laut Amt Crivitz steht für die Ausgleichsfläche eine Fläche von 20.979 m² zur Verfügung. Der ermittelte Kompensationsumfang der Anlage einer Streuobstwiese auf 20.979 m² Fläche liegt somit bei **43.874 m² KFÄ**.

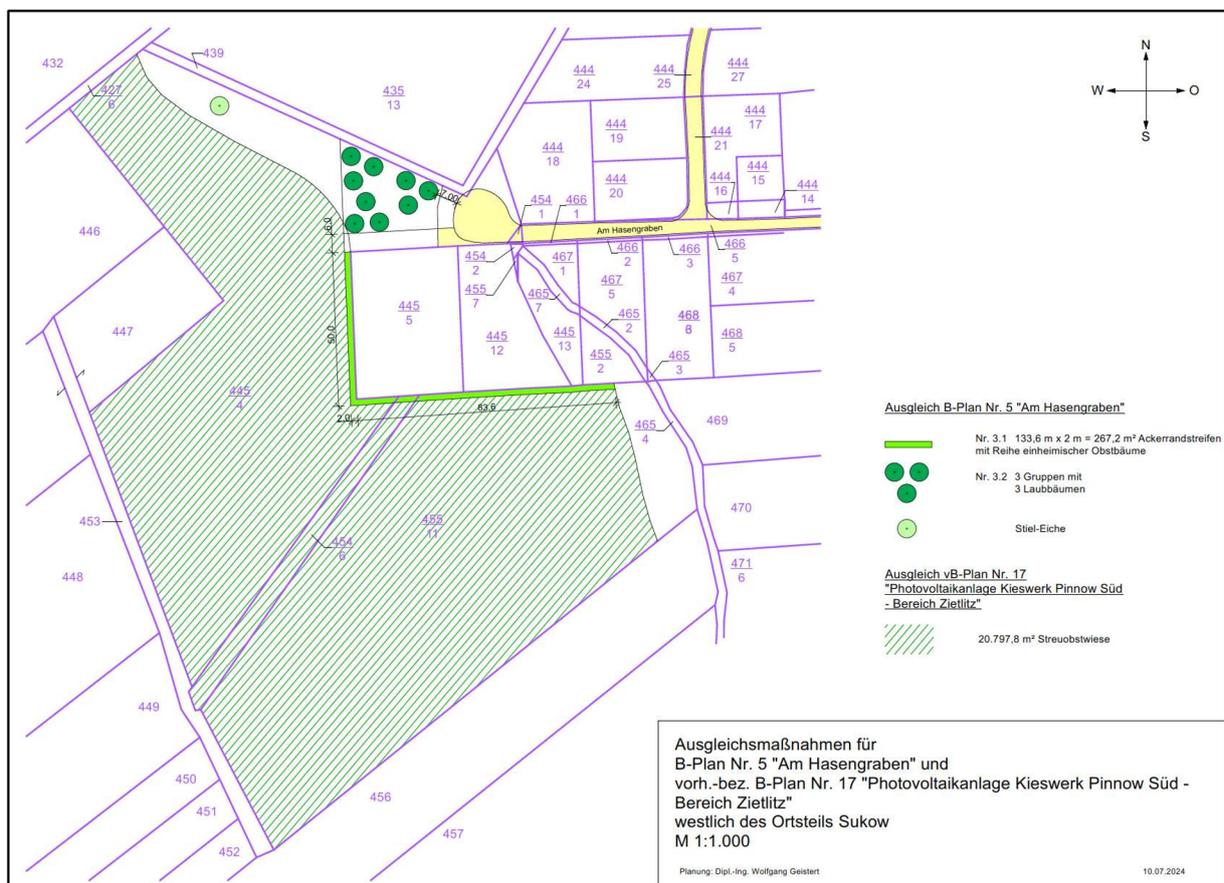


Abbildung 14 Lage der Kompensationsmaßnahme Anlage einer Streuobstwiese westlich von Sukow (Dipl. Ing. Wolfgang Geistert, 10.07.2024)

Anlage von Feldhecken (Maßnahme 2.21, HzE)

Südlich des Kieseesees auf dem Flurstück 43 (Flur 1, Gemarkung Zietlitz) soll eine Hecke mit standortheimischen Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigener Herkunft gepflanzt werden.

Die Hecken sollen eine Gesamtbreite von 7 m haben. Die Hecke wird aus Sträuchern wie Schlehe (*Prunus spinosa*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Hasel (*Corylus avellana*), eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyraster*) und Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) zusammengesetzt, die mit einem Pflanzabstand von 1,0 m x 1,5 m gepflanzt werden. Die Maßnahme beinhaltet eine Fertigstellungs- und Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege, welche nach der HzE (2018) durchzuführen sind. Die Pflanzen müssen zum Schutz vor Verbiss eingezäunt werden.

Die Maßnahmen sind in der Regel auf geringwertigen Flächen mit einem Ausgangswert von ≤ 1 (hier Intensivacker). Der Kompensationswert für diese Maßnahme liegt laut HzE (2018) bei 2,5. Die Flächen befinden sich jedoch im Wirkungsbereich einer Straße. Beträgt der Abstand weniger als 50 m wird der Kompensationswert mit einem Leistungsfaktor von 0,5 verrechnet. Der ermittelte Kompensationsumfang der Anpflanzung einer Feldhecke liegt somit bei **1.979 m² KFÄ**.

Die Vorlage eines Pflanzplanes umfasst:

- Verwendung von Arten naturnaher Feldhecken (siehe Definition gesetzlich geschützter Biotope, Nr. 4.4 der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V)
- Verwendung standortheimischer Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Verwendung von mind. 5 Straucharten und mind. 2 Baumarten
- Pflanzqualitäten und- größen: Sträucher 60/100 cm, 3-triebzig,
- Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter (Bäume I. Ordnung) in Abständen von ca. 15-20 m untereinander (Stammumfang 12/14 cm) mit Zweibocksicherung
- Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m
- Sicherung der Pflanzung durch Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss
- Mindestreihenzahl: 3 im Abstand von 1,5 m incl. beidseitiger Saum von 2 m Abstand vom Stammfuß
- Mindestbreite der Heckenpflanzung: 7 m

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind:

- Pflege der Gehölze durch 1-2malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall
- bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen, um ein weiteres Ausbreiten zu verhindern
- Kein Auf-den-Stock-Setzen

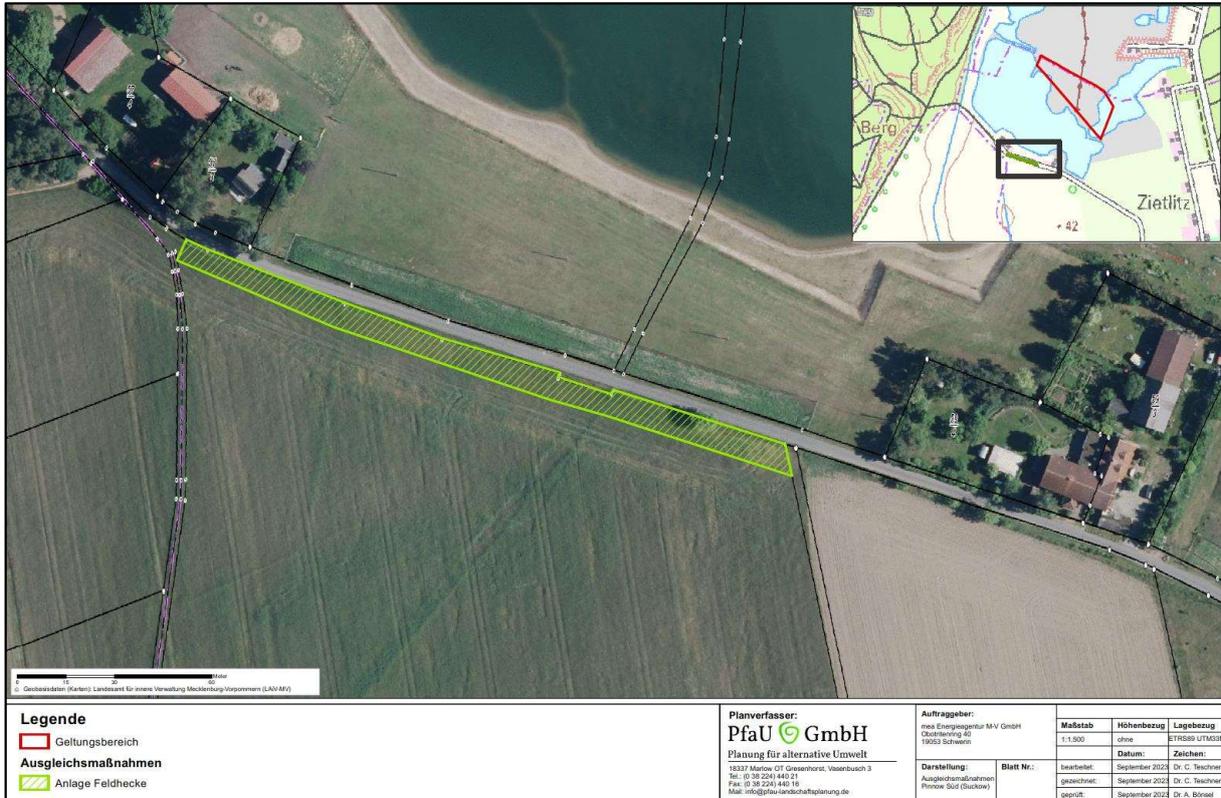


Abbildung 15 Lage der Kompensationsmaßnahme Anlage einer Feldhecke südlich der Vorhabensfläche

Tabelle 12 Ermittlung des Kompensationsumfangs der geplanten Maßnahmen

| Maßnahme | Fläche [m ²] | Kompensationswert der Maßnahme | Leistungsfaktor* | Kompensationsflächenäquivalent [m ² KFÄ] |
|-----------------------|--------------------------|--------------------------------|------------------|---|
| Anlage Streuobstwiese | 9.165 | 3,0 | 0,5 | 13.747 |
| Anlage Streuobstwiese | 11.814 | 3,0 | 0,85 | 30.127 |
| Anlage von Feldhecke | 1.583 | 2,5 | 0,5 | 1.978 |
| Gesamt | | | | 45.852 |

* Der Leistungsfaktor ergibt sich aus der Lage innerhalb des Wirkungsbereiches I der Störquelle: Faktor 0,5 bei Abstand < 30m bzw. 50m zur Störquelle

Abzüglich der **45.852 m² KFÄ** verbleibt ein restlicher Kompensationsbedarf von **186.491 m² EFÄ**.

Tabelle 13 Berechnung des restlichen Kompensationsbedarfs

| Korrigierter Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ] | - | Flächenäquivalent kompensationsmindernde Maßnahme [m ² FÄ] | = | Restlicher Kompensationsbedarf [m ² EFÄ] |
|---|---|---|---|---|
| 232.343 | - | 45.852 | = | 186.491 |

Zusammenfassend erzeugt das Vorhaben einen **restlichen multifunktionalen Kompensationsbedarf** von **186.491 m²** Eingriffsflächenäquivalenten.

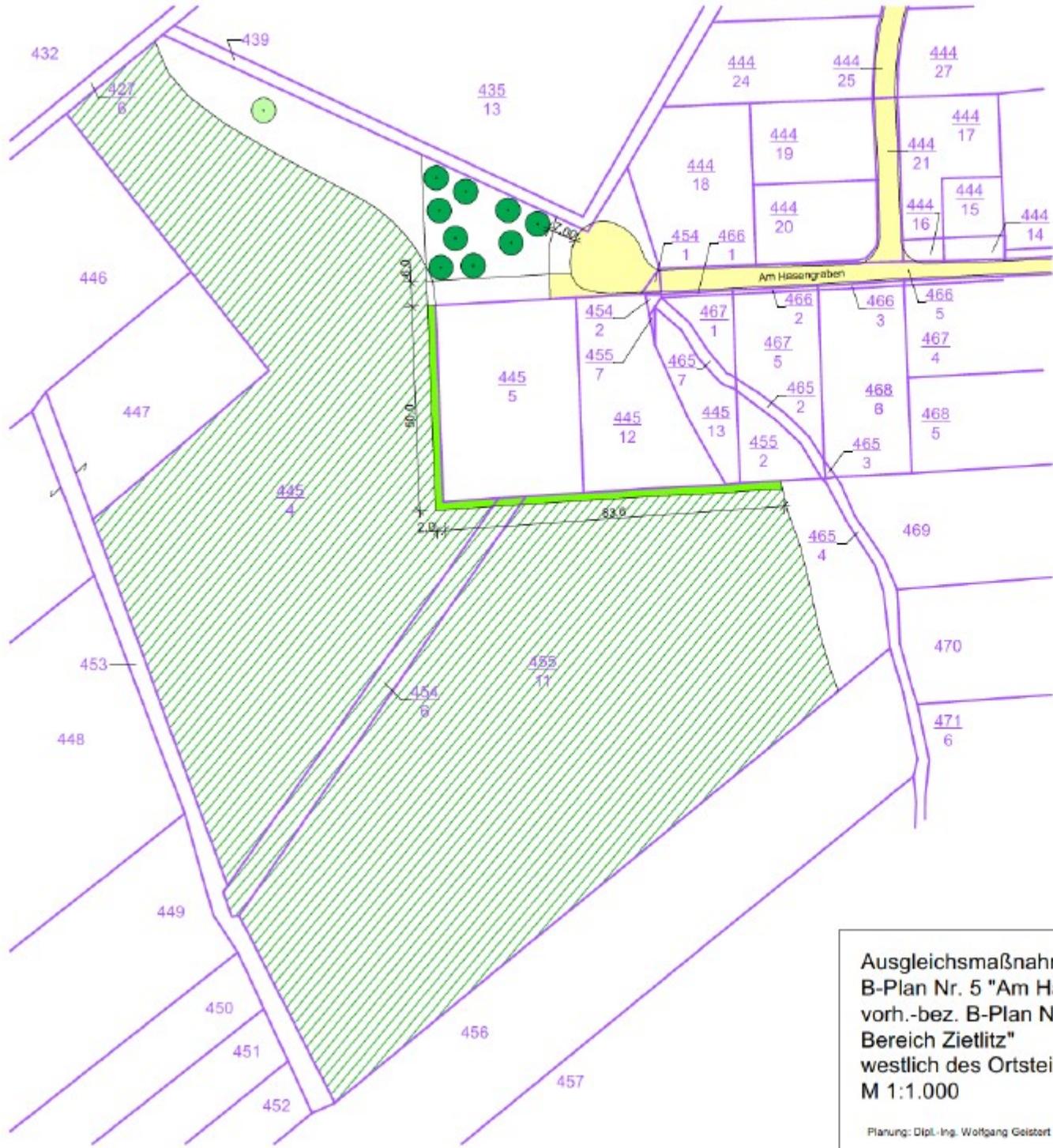
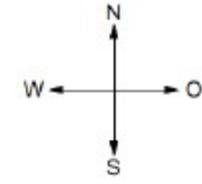
6.2.2 Kompensation des restlichen Kompensationsumfanges durch ein Ökokonto

Ziel der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist, einen räumlichen ökologischen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich zu schaffen. Das bedeutet nicht, dass ein Ausgleich direkt neben oder am Standort des Eingriffs stattfinden muss. Der räumliche Zusammenhang ist erfüllt, wenn ein ökologisch vertretbarer Zusammenhang zwischen den Faktoren, die vom Eingriff betroffen sind, zwischen Eingriffs- und Ausgleichsort entsteht (Gassner 1995).

Der Kompensationsbedarf ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Landesausführungsgesetz MV sowie entsprechend der Kompensationsverordnung immer im funktionalen Zusammenhang zu erbringen. Der hier entstandene restliche Kompensationsbedarf von **186.491 m² EFÄ** wird durch ein Ökokonto ausgeglichen. Dieses muss in der Landschaftszone „Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte“ liegen. Der Ausgleich soll über das Ökokonto „Nutzungsverzicht Schlossgarten LWL-3“ (LUP-066) oder „Nutzungsverzicht Schlossgarten LWL-4“ (LUP-068) erfolgen. In beiden Ökokonten stehen noch über **300.000 m KFÄ** zu Verfügung.

| | | |
|---|------------------------------|---|
| <p>Bezeichnung der Baumaßnahme:</p> <p>Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd – Bereich Zietlitz</p> | <p>Maßnahmenblatt</p> | <p>Maßnahmennummer</p> <p>A1</p> <p>M = Minderungsmaßnahme S = Schutzmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme CEF = continuous ecological measures</p> <div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; display: flex; align-items: center; justify-content: center;"> A </div> |
| <p>Lage der Maßnahme:</p> <p>Westlich von Sukow auf den Flurstücken 445/4, 454/6, 455/11 (Flur 2, Gemarkung Sukow)</p> | | |
| <p>Konflikt Biotopbeseitigung im Zuge der Errichtung der PVA</p> | | |
| <p>Beschreibung: Für den Bau der Zuwegung müssen Biotope im Kiestagebau überbaut bzw. temporär beseitigt werden.</p> <p>Eingriffsumfang: Eingriffsäquivalent von insgesamt 47.003 m² EFÄ werden auf einer Fläche von 23.065 m² erzeugt.</p> | | |
| <p>Maßnahme Anlage einer Streuobstwiese</p> | | |
| <p>Zielsetzung: Ausgleich des Biotopverlust auf der Vorhabenfläche durch Anlage einer Streuobstwiese.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung: Die Maßnahme wird hauptsächlich auf Intensivacker (ein kleiner Teil ist Intensivgrünland) durchgeführt. Sie findet weder auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP) noch in Rastvogelgebieten der Stufe 3 und 4 (hoch bis sehr hoch) statt. Somit sind die Anforderungen an den Standort erfüllt. Die Maßnahme soll spätestens 1 Jahr nach Eingriffsbeginn durchgeführt werden. Die Vorlage eines Pflanzplanes umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verwendung von alten Kultursorten • Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung • Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80-150 m² • Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung) • Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut) • Kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmittel • Kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 1. März bis 15. September <p>Entwicklung / Pflege: Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungspflanzungen ab Ausfall von mehr als 10% • Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre • Bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung • Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes • Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken • Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen • Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren <p>Die Unterhaltspflege umfasst ein jährlichen Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang wobei die Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken erfolgen soll.</p> | | |
| <p>Umfang: Durch die Anlage der Streuobstwiese werden insgesamt 47.003 m² Eingriff ausgeglichen.</p> | | |
| <p style="text-align: center;">Durchführung der Maßnahme</p> <p style="text-align: center;"> vor Beginn während x nach Abschluss der Baumaßnahme</p> | | |

Anlage 12 Maßnahmeblätter



Ausgleich B-Plan Nr. 5 "Am Hasengraben"
Anlage 12 Maßnahmeblätter

-  Nr. 3.1 133,6 m x 2 m = 267,2 m² Ackerrandstreifen mit Reihe einheimischer Obstbäume
-  Nr. 3.2 3 Gruppen mit 3 Laubbäumen
-  Stiel-Eiche

Ausgleich vB-Plan Nr. 17
"Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd - Bereich Zietlitz"

-  20.797,8 m² Streuobstwiese

Ausgleichsmaßnahmen für
B-Plan Nr. 5 "Am Hasengraben" und
vorh.-bez. B-Plan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Kieswerk Pinnow Süd -
Bereich Zietlitz"
westlich des Ortsteils Sukow
M 1:1.000



Legende

- Geltungsbereich
- Ausgleichsmaßnahmen**
- Anlage Feldhecke

0 15 30 45 60 Meter
 © Geobasisdaten (Karten): Landesamt für Innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAV-MV)

Planverfasser:
PfaU GmbH
 Planung für alternative Umwelt
 18337 Marlow OT Griesenhorst, Vasebusch 3
 Tel.: (0 38 224) 440 21
 Fax: (0 38 224) 440 16
 Mail: info@pfa-landschaftsplanung.de

Auftraggeber:
 mes Energieagentur M-V GmbH
 Obotzerring 40
 19053 Schwern

Darstellung:
 Ausgleichsmaßnahmen
 Pinnow 004 (Guckow)

Blatt Nr.:

| Maßstab | Höhenbezug | Lagebezug |
|-------------|----------------|-----------------|
| 1:1.500 | ohne | ETRS89 UTM33N |
| | Datum: | Zeichen: |
| bearbeitet: | September 2023 | Dr. C. Teschner |
| gezeichnet: | September 2023 | Dr. C. Teschner |
| geprüft: | September 2023 | Dr. A. Bönsel |